

Inland

Das neue Pauschalreisegesetz Umsetzung der EU-Richtlinie

Am 1. Juli tritt das neue Pauschalreisegesetz in Kraft. Damit sollte zum einen die Eurokompatibilität des schweizerischen Reiserechts gefördert und mussten zum anderen zahlreiche offene Fragen des Reiserechts einer gesetzlichen Lösung zugeführt werden.

Von **Vito Roberto** (Zürich)*

Seit Jahren wird gefordert, die Stellung des Konsumenten gegenüber dem Reiseveranstalter gesetzlich zu regeln. Dies ist aus zwei Gründen erforderlich: Einmal sind die Rechtsverhältnisse im Reiserecht selbst für Juristen alles andere als klar. Sodann geben die Schweizer etwa sieben Prozent ihres Einkommens für Ferienreisen aus; die gesetzliche Regelung der Pauschalreise stellt deshalb eine gute Möglichkeit dar, um den Konsumentenschutz in einem wichtigen Bereich zu verbessern.

Das Pauschalreisegesetz ist vor einem Jahr im Rahmen des Swisslex-Paketes beschlossen worden und entspricht fast wörtlich der EU-Richtlinie über Pauschalreisen. Nun zeichnen sich aber Brüsseler Richtlinien bekanntlich nicht durch Verständlichkeit oder Klarheit aus. Es erstaunt deshalb nicht, dass das neue Gesetz zahlreiche Fragen offenlässt. Dies ist weit mehr als ein blosser Schönheitsfehler. Die Stellung des Konsumenten lässt sich nur dann erfolgreich verbessern, wenn seine Rechte klar festgelegt werden. Nur wenn die Rechtslage eindeutig ist, lohnt es sich für den enttäuschten Konsumenten, notfalls vor Gericht zu gehen. Es ist ja gerade das erhebliche Prozessrisiko, welches die Reisenden von gerichtlichen Schritten gegen vertragsbrüchige Reiseveranstalter abhält.

Europäisches Schlusslicht

Das Gesetz vermag aber auch in materieller Hinsicht nicht zu befriedigen. Die EU-Richtlinie über Pauschalreisen setzt ausdrücklich nur Minimalstandards. Die Mitgliedstaaten dürfen und sollen über dieses Minimum hinausgehen. Indem das Pauschalreisegesetz aber nicht einmal ganz den Vorgaben der Richtlinie nachkommt, begnügt sich die Schweiz hinsichtlich des Schutzes der Reisenden im europäischen Vergleich zum Vorherigen mit dem Schlusslicht.

Das Gesetz definiert die Pauschalreise als im Voraus festgelegte Verbindung von mindestens zwei touristischen Dienstleistungen, die zu einem Gesamtpreis angeboten werden. Tagesausflüge und Reisen, die von Gelegenheitsveranstaltern, z. B. von einem Sportverein, durchgeführt werden, fallen indessen nicht unter das Gesetz. Eine ausdrückliche Regelung erfahren die Informationspflichten des Reiseveranstalters. Da aber keine Sanktionen vorgesehen sind, ist ungewiss, ob die Veranstalter diesen Pflichten nachleben werden.

Künftig sind die in den allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehaltenen Änderungsvorbehalte nur noch beschränkt zulässig. Überdies wird dem Konsumenten bei wesentlichen Vertragsänderungen und nachträglichen Preiserhöhungen von mehr als zehn Prozent ein Rücktrittsrecht eingeräumt. Der Konsument seinerseits kann die Reise auf einen Dritten übertragen, sofern er gehindert ist, die Reise anzutreten.

Verschärfte Haftpflicht

Die für den Konsumenten wichtigste Frage betrifft die Haftung für mangelhafte Durchführung der Reise. Das Gesetz stellt nunmehr klar, dass der Veranstalter für gehörige Vertragserfüllung haftet, unabhängig davon, ob er selbst oder eine Drittperson die Leistung erbringt. Die sogenannten Leistungsträger gelten folglich als Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR.

Eine vertragliche Einschränkung der Haftung ist bei Personenschäden unzulässig. Bei anderen Schäden darf die Haftung für leichtes Verschulden auf das Zweifache des Reisepreises beschränkt werden. Das neue Recht kann für die Reiseveranstalter vor allem bei Unfällen erhebliche Konsequenzen zeitigen. Bei Flug- oder Busunfällen kommen schnell einmal Ersatzansprüche in Millionenhöhe auf den Veranstalter zu.

Leider regelt das Gesetz nicht ausdrücklich, in welchen Fällen der Konsument den Vertrag kündigen bzw. eine Minderung des Reisepreises verlangen kann. Bedauern mag man auch, dass das neue Pauschalreisegesetz die umstrittene Frage nach der Entschädigungsfähigkeit verdorbener Ferien nicht regelt.

Maengelanzeige erforderlich

Nach dem Gesetzeswortlaut hat der Konsument jeden Mangel bei der Erfuellung des Vertrages sowohl gegenueber dem Veranstalter als auch gegenueber dem betreffenden Leistungstraeger schriftlich zu beanstanden. Will man den angestrebten Konsumentenschutz nicht illusorisch machen, darf diese Bestimmung nicht als Maengelruegepflicht verstanden werden. Eine unterlassene Anzeige sollte deshalb nicht die Verwirkung der Ansprueche zur Folge haben, sondern lediglich als Verstoess gegen die Schadensminderungspflicht betrachtet werden.

Gemaess Art. 18 des neuen Gesetzes muss der Reiseveranstalter "fuer den Fall der Zahlungsunfaehigkeit die Erstattung bezahlter Betraege und die Rueckreise des Konsumenten sicherstellen". Damit soll verhindert werden, dass der Konsument bei einem allfaelligen Konkurs des Reiseveranstalters zu Schaden kommt. Leider sieht das Gesetz keine staatliche Ueberpruefung der Sicherungspflicht vor. Es obliegt deshalb den Reisenden, sich jeweils zu informieren, ob der Reiseveranstalter entsprechend gesichert ist. Ob die Insolvenzversicherung ohne gleichzeitige Lizenzierung der Veranstaltertaetigkeit erreicht werden kann, bleibt abzuwarten.

* **Vito Roberto** ist Oberassistent an der ETHZ und Verfasser der Dissertation "Die Haftung des Reiseveranstalters" (Zuerich 1990).